

- **Wie hoch ist die Steuer?**
Die Abgabe beträgt 2,00 € pro Person/pro Übernachtung in allen Fremdenverkehrsorten und lokalen Beherbergungsbetrieben, bis zu einer Höchstzahl von 7 (sieben) aufeinanderfolgenden Nächten pro Person und Aufenthalt.
- **Ab welchem Alter wird die Steuer erhoben? Wie wird das Alter überprüft?**
Die Steuer gilt für Gäste ab 13 (dreizehn) Jahren, mit Ausnahme des 13. Der Altersnachweis erfolgt durch Vorlage eines Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht.
- **Wie viel muss ich zahlen, wenn mein Aufenthalt unterbrochen wird?**
Der Höchstbetrag der Übernachtungstaxe gilt erst ab sieben aufeinander folgenden Übernachtungen in derselben Ferienanlage, höchstens jedoch 14,00 € (vierzehn Euro) pro Gast.

Beispiel 1:

Ein Gast bleibt vier Nächte, unterbricht seinen Aufenthalt und kehrt für weitere 7 Nächte zurück: Die Gebühr wird für alle Nächte fällig, 4 für den ersten und 7 für den zweiten Aufenthalt.

Beispiel 2:

Ein Gast übernachtet vier Nächte, unterbricht seinen Aufenthalt und kehrt zurück, um weitere 10 Nächte zu schlafen: Die Steuer wird für die 4 Nächte des ersten Aufenthalts und für 7 Nächte des zweiten Aufenthalts fällig.

- **Wie hoch ist die Steuer, wenn der Gast im Hotel wohnt?**
Eine Gebühr wird für 7 Nächte fällig, sofern der Aufenthalt nicht unterbrochen wird.
- **Wird eine Gebühr fällig, wenn der Kunde nicht übernachtet, sondern das Zimmer nur für einige Stunden am Tag nutzt (Tagesnutzung)?**
Ja, immer wenn eine Übernachtung in Rechnung gestellt wird, auch tagsüber, ist eine Gebühr fällig.
- **Wie sind die Übernachtungen von Gästen zu melden, deren Aufenthalt sich über verschiedene Monate/Quartale erstreckt?**
Die Übernachtungen werden in dem Monat angegeben, auf den sich das Eincheckdatum des Gastes bezieht.

Beispiel: Eine Person übernachtet 2 (zwei) Nächte im November und 4 (vier) Nächte im Dezember. In der Abrechnung für den Monat November müssen die 6 (sechs) Übernachtungen angegeben werden.

- **Wie ist die Steuer in Rechnung zu stellen, wenn bereits Verträge mit Veranstaltern abgeschlossen wurden, die die zusätzliche Steuer nicht übernehmen wollen oder wollen, dass die Gäste die Steuer direkt im Hotel bezahlen?**
Wenn der Betreiber nicht vertraglich verpflichtet ist, die Steuer zu zahlen und einzuziehen, sollte sie dem Gast zum Zeitpunkt der Übernachtung auf einer separaten Rechnung in Rechnung gestellt werden (ähnlich wie die Gebühren für Minibar- oder Restaurantleistungen).
- **Kann eine einzige Steuerrechnung pro Familie oder Gruppe ausgestellt werden?**
Ja, wenn die Gäste dies wünschen oder damit einverstanden sind, kann pro Familie oder Gruppe eine einzige Rechnung ausgestellt werden.
- **Muss bei einem Aufenthalt, bei dem keine Beherbergungsleistungen in Rechnung gestellt werden, die Steuer gezahlt und eingezogen werden?**
Nein, die von der Ferienanlage angebotenen Aufenthalte sind von der Abgabe befreit.

- **Auf welcher Rechtsgrundlage ist die Gebühr nicht mehrwertsteuerpflichtig?**
Die Ecotaxa Turística unterliegt gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzes (CIVA) nicht der Mehrwertsteuer (MwSt).
- **Wird die Mehrwertsteuer auf den Betrag erhoben, der zur Entschädigung der für die Entrichtung der Steuer zuständigen Stellen bestimmt ist, die so genannte Erhebungsgebühr?**
Ja, die Inkassokosten müssen mit der Mehrwertsteuer zum Normalsatz in Rechnung gestellt werden.
- **Wer ist im Falle einer Überbuchung, bei der ein Hotel seine Kunden in ein anderes Hotel schickt und alle Übernachtungen einer Agentur in Rechnung stellt, für die Entrichtung der Steuer und die Übermittlung des Betrags an die Stadtverwaltung von Santa Cruz zuständig?**
Es gilt das Prinzip der tatsächlichen Übernachtung, d.h. jedes Hotel rechnet ab und zieht die Steuer für die in seiner Anlage verbrachten Nächte ein. In den Geschäftsbeziehungen zwischen den Hotels muss nicht nur der Wert der Unterkunft, sondern auch der Wert der Steuer berücksichtigt werden.
- **Kann ein Unternehmen, das mehrere Betriebe betreibt, eine einzige monatliche Erklärung abgeben oder muss es für jeden Betrieb eine eigene Erklärung abgeben?**
Sie müssen für jeden Betrieb, den Sie betreiben, eine Erklärung abgeben.
- **Welche Formalitäten sind für die Abrechnung der Ecotaxa Turística durch die Fremdenverkehrsorte mit der Stadt Santa Cruz erforderlich, und wie häufig wird sie in Rechnung gestellt?**
Für die Erbringung der Abrechnungs- und Inkassodienstleistung erhalten die Einrichtungen, die die Ecotaxa Turística einziehen, einen Betrag in Höhe von 2,5 % (zwei Komma fünf Prozent) der tatsächlich erhobenen Gebühren.
Beim Ausfüllen der Erklärung auf der Plattform wird der Betrag für die Inkassogebühren angezeigt.
Stellen Sie einfach eine Rechnung auf den Namen der Stadtverwaltung von Santa Cruz - NIF 511 244 681 - aus und senden Sie sie an
Finanzabteilung der Stadtverwaltung (Praça Dr João Abel de Freitas, 9100 - 157 - Santa Cruz) oder an die folgende E-Mail Adresse: contabilidade@cm-santacruz.pt,
zusammen mit
mit den Steuer- und Beitragsbescheinigungen, die belegen, dass keine Schulden bestehen, und die IBAN für die Überweisung.“
- **Ich habe meine Tätigkeit und meine Unterkunft vor Ort bei Turismo de Portugal, I.P. eingestellt. Muss ich dies über die Plattform ecotaxa Turística tun?**
Ja, Sie müssen den Antrag auf Beendigung auf der Plattform Ecotaxa Turística als genehmigungspflichtige Deaktivierung innerhalb einer Frist von höchstens 10 Tagen nach dem Ereignis stellen.
- **Gibt es Ordnungswidrigkeiten bei verspäteter Eintragung einer Ferienanlage oder eines lokalen Beherbergungsbetriebs in die kommunale Tourismussteuerplattform?**
Ja, es sind Ordnungswidrigkeiten vorgesehen, wie in Artikel 13 (Ordnungswidrigkeiten) der Gemeindeverordnung Ecotaxa Turística festgelegt.
- **Gibt es Ordnungswidrigkeiten für das Nichtausfüllen der Sammelerklärung oder die Nichtbezahlung der damit verbundenen Rechnung?**
Ja, es gibt Ordnungswidrigkeiten, die in Artikel 13 (Ordnungswidrigkeiten) der städtischen Ökotaxen-Verordnung aufgeführt sind.